

nahm der Angeklagte weder eine gründliche Einweisung in die auszuführenden Arbeiten noch eine Arbeitsschutzbelehrung vor. Es zeigt sich also, daß er keinerlei Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der in seinem Betrieb beschäftigten, mit den Dacharbeiten betrauten Werkträgern traf. Ein solches Verhalten ist — auch im Zusammenhang mit seinem vorangegangenen, gesetzlichen Bestimmungen widersprechendem Verhalten — Ausdruck dafür, daß der Angeklagte sich rücksichtslos über die Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen hinwegsetzte. Die Rücksichtslosigkeit wird insbesondere auch dadurch charakterisiert, daß er nicht nur einzelne Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verletzte, sondern daß er die dem Leben und der Gesundheit der Werkträgern dienenden Bestimmungen in großem Umfang mißachtete und damit eine solche Situation herbeiführte und aufrechterhielt, die schließlich zum Tod des Arbeiters Kr. führte.

Richtigerweise wäre der Angeklagte deshalb "wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gemäß § 193 Abs. 3 Ziff. 2 StGB zu verurteilen ge-

wesen. Infolge der fehlerhaften rechtlichen Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten ist das Urteil auch im Strafausspruch größtenteils unrichtig. Der Tatbestand des § 193 Abs. 3 StGB erfordert zwingend den Ausspruch einer Freiheitsstrafe. Insbesondere in Anbetracht des hohen Grades der Schuld des Angeklagten und seines bisherigen, von Verantwortungslosigkeit gekennzeichneten Verhaltens liegen keine Voraussetzungen vor, von der Möglichkeit der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB Gebrauch zu machen.

Aus den dargelegten Gründen war das Urteil des Kreisgerichts auf den Kassationsantrag und in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR gemäß § 321 Abs. 1 StPO aufzuheben, und die Sache war gemäß § 322 Abs. 3 StPO zurückzuverweisen. Das Kreisgericht wird gemäß § 324 StPO angewiesen, das Verhalten des Angeklagten als Vergehen gemäß § 193 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 2 StGB zu beurteilen und eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und drei Monaten auszusprechen. Des Ausspruchs einer Zusatzgeldstrafe bedarf es nicht.

## Buchumschau

### Klaus Geßner: Geheime Feldpolizei

*Militärhistorische Studien, 24. Folge*  
Militärverlag der DDR, Berlin 1986  
228 Seiten; EVP (DDR); 18,50 M

Bei diesem Buch handelt es sich um die erste gesamte Darstellung der Rolle eines bisher in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt gebliebenen faschistischen Repressivorgans: der Geheimen Feldpolizei (GFP). Der Autor — ein Militärhistoriker, der auch als Gutachter im Oradour-Prozess und in anderen Strafverfahren gegen Naziverbrecher bekannt wurde — hat das in in- und ausländischen Archiven lagernde Schriftgut der GFP gründlich ausgewertet. In seinem Buch hat er überzeugend nachgewiesen, daß die GFP ein speziell für den Angriffskrieg geschaffenes Terrorinstrument der faschistischen deutschen Streitkräfte war.

In den von den deutschen Faschisten überfallenen Ländern gehörten die Verfolgung, Mißhandlung und Ermordung von Widerstandskämpfern, aber auch friedlicher Einwohner, denen antifaschistische Aktivitäten oft noch nicht einmal unterstellt wurden, zum Alltag der GFP. Ihre ersten blutigen Spuren legte die GFP bereits während der faschistischen Intervention in Spanien: Als geheimpolizeiliches Exekutivorgan der berüchtigten Legion Condor verfolgte sie mit besonderer Grausamkeit die den Franco-Faschisten in die Hände gefallenen Interbrigadisten. Auch der schwerverwundet in Gefangenschaft der spanischen Faschisten geratene kommunistische Jugendfunktionär Artur Becker wurde auf Anordnung der GFP ermordet.

Mit Akrabie untersucht der Autor die Rolle der GFP bei der Besetzung Österreichs und der Tschechoslowakei sowie bei Errichtung und Absicherung des faschistischen Okkupationsregimes in Polen, Dänemark, Norwegen, Holland, Belgien und Frankreich. Anschaulich weist er nach, daß der bereits in diesen Ländern praktizierte Terror nach dem heimtückischen Überfall auf die UdSSR Massencharakter annahm. Dabei konnte sich der Verfasser auf die Beweisführung des sowjetischen Hauptanklägers im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess — des späteren Generalstaatsanwalts der UdSSR, Roman A. Rudenko — und auf rechtskräftige Feststellungen aus Strafprozessen beziehen, die in der DDR gegen ehemalige Angehörige der GFP durchgeführt worden sind.

Die Aussagen über die Funktion und die Organisation dieses Terrororgans des Nazistaates, die Geßner als Sachverständiger in Strafprozessen vorgetragen hatte, fanden in Urteilen der Gerichte der DDR ihren Niederschlag.

Der Wert des Buches, das nicht nur von militärhistorischer Bedeutung ist, wird noch dadurch erhöht, daß in einem umfangreichen Dokumententeil Urteile gegen ehemalige Angehörige der GFP sowie erstmalig faschistische Richtlinien, Weisungen und Berichte der GFP abgedruckt sind.

HORST BUSSE,  
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

### Autorenkollektiv unter Leitung von W. N. Kudrjawzew/ I. I. Karpez/B. W. Korobejnikow: Kurs der sowjetischen Kriminologie\*

Verlag „Juriditscheskaja literatura“, Moskau 1985  
414 Seiten (russ.)

Das vom Allunionsinstitut zur Erforschung der Kriminalität und der Ausarbeitung von Maßnahmen zu ihrer Vorbeugung herausgebrachte neue bedeutende Werk der sowjetischen Kriminologie markiert einen wesentlichen Wissenschaftsfortschritt. Diese Monographie gibt die kollektive Meinung der führenden sowjetischen Kriminologen wieder und verarbeitet langjährige Forschungsergebnisse.

In einer neuen Definition wird „die sowjetische Kriminologie ... als eine allgemeine theoretische Wissenschaft von der Kriminalität“ bezeichnet, „die von den Positionen des dialektischen und historischen Materialismus aus das Wesen und die Erscheinungsformen der Kriminalität, die Ursachen und *Gesetzmäßigkeiten* ihrer Entstehung, Existenz, Veränderung und ihres Absterbens, die Persönlichkeit der Subjekte, die Straftaten begehen, und auch die *Gesetzmäßigkeiten* und Formen der sozialen Einwirkung auf die Ursachen und Bedingungen der Kriminalität mit dem Ziel der Vorbeugung und Überwindung dieser negativen Erscheinung“ untersucht (S. 3 f.; Hervorhebungen von uns — d. Verf.).

Die sowjetische Kriminologie studiert die Kriminalität als soziale und juristische (rechtliche) Erscheinung (S. 6). Im soziologischen Sinne wird Kriminalität als „besondere Form von Sozialverhalten“ aufgefaßt, „das das Funktionieren eines gegebenen sozialen Systems stört und für dieses eine bestimmte gesellschaftliche Gefährlichkeit bedeutet“ (S. 6). „Ihrer historischen Herkunft nach ist die Kriminalität ein Produkt bestimmter sozialer Bedingungen: antagonistischer gesellschaftlicher Beziehungen der Klassengesellschaft, aber auch sozialer Widersprüche, Unterschiede und Dispositionen, die auch nach der Beseitigung der Klassenantagonismen erhalten bleiben“. Dabei ist „der grundlegende Unterschied der Kriminalitätsursachen in der antagonistischen Klassengesellschaft und im Sozialismus“ zu beachten, der in den unterschiedlichen sozialen Bedingungen begründet ist (S. 9). Die Autoren betonen ausdrücklich, daß deshalb in bezug auf den Sozialismus „nicht nur von Ursachen der Kriminalität, sondern auch von Ursachen der Erhaltung“ (des Fortbestehens) „der Kriminalität und von Wegen ihrer Beseitigung“ zu reden ist (S. 10).

Bedeutsam ist auch, daß bei der Erforschung der Ursachen und Bedingungen der Kriminalität zu unterscheiden ist, ob die allgemeinen Ursachen und Bedingungen der Kriminalität als soziale Erscheinung *oder* die Ursachen und Bedingungen einzelner Kriminalitätserscheinungen *oder* einer einzelnen Straftat untersucht werden sollen (S. 10). Auch die Vorbeugung der Kriminalität ist auf drei verschiedenen Ebenen zu